



Honduras 2009

Ein Putsch gegen den Rechtsstaat – Das oberste Gericht entmachtete den Präsidenten

von Ingrid Heinlein

Foto: Ingrid Heinlein

Im Februar 2010 putschten sich in Niger Militärs an die Macht. Die USA und die EU protestierten pflichtschuldig und ließen es dabei bewenden. In Honduras fand im vergangenen Jahr kein Militärputsch statt. Militärangehörige haben dort weder eine zivile Regierung gestürzt noch die Regierungsgeschäfte übernommen. Die Verantwortung für die Entmachtung des Präsidenten Mel Zelaya trägt das Oberste Gericht des Landes, das durch den von ihm bestimmten Richter Tomas Arita Valle einen Haftbefehl gegen Zelaya erließ und die Armee mit der Verhaftung beauftragte, die ihn nach Costa Rica verschleppte. Zum Nachfolger wählte das Parlament seinen Präsidenten Micheletti. Die weltweite Reaktion war dennoch ungleich massiver. Zelaya durfte vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen sprechen, die USA und die EU forderten seine Wiedereinsetzung, Botschafter wurden abgezogen, Hilfsgelder gesperrt, der Präsident Costa Riccas, Oscar Arias, wurde als Vermittler eingeschaltet.

Es soll hier nicht den Gründen dafür nachgegangen werden, dass die internationale Reaktion auf den Militärputsch in Niger so verhalten war. Und es ist zu begrüßen, dass die Vorgänge in Honduras eine so große Beachtung

nicht nur in der Weltöffentlichkeit, sondern auch bei den Regierungen gefunden haben. Aber war es angemessen, wirtschaftliche Sanktionen zu verhängen und die Rückkehr Zelayas in sein Amt zu fordern? Die Frage, die sich damit stellt, ist die nach der Rechtmäßigkeit des Haftbefehls, die eng verknüpft ist mit der Frage nach der Rolle und dem Zustand der Justiz in diesem Land. Ein nicht unbedeutender Teil der honduranischen Bevölkerung stand nicht auf der Seite Zelayas und hat die Maßnahmen gegen Honduras abgelehnt, weil nicht berücksichtigt sei, dass Zelaya fundamentale Bestimmungen der Verfassung verletzt habe.

Nun, nach den Neuwahlen am 29. November 2009, lebt Zelaya in der Dominikanischen Republik und die USA haben sogleich die früheren Beziehungen wieder aufgenommen, während die EU ein wenig zögert. Aber auch hier ging es manchen nicht schnell genug mit der „Normalisierung“. So erklärte die Europäische Volkspartei (EVP) schon Anfang Dezember 2009 in einer Dringlichkeitsresolution ihren Wunsch, dass alle EU-Institutionen und Mitgliedstaaten, die die Ergebnisse dieser Wahlen noch nicht anerkannt hätten, dies tun, und beglückwünschte den neu gewähl-

ten Präsidenten Porfirio Lobo und die Nationalpartei von Honduras zu ihrem eindeutigen Sieg.¹ Diejenigen, die die Entmachtung Zelayas betrieben oder sie unterstützt haben, sind als Gewinner aus der Auseinandersetzung hervorgegangen.

Die Antwort auf die Frage, ob sie auch Recht hatten, könnte vielleicht offen bleiben, wenn Honduras zwischenzeitlich zu friedlichen und rechtsstaatlichen Verhältnissen zurückgefunden hätte. Dann könnte der Sturz Zelayas lediglich eine Episode in einem kleinen, armen Land am Rande der Weltgeschichte sein, die aus der Distanz Europas als operettenhaftes Politspektakel in Erinnerung bliebe, weil der Protagonist Mel Zelaya, stets unterwegs mit Cowboyhut, zunächst vergeblich versucht hatte, auf dem Luft- und auf dem Landweg zurückzukehren, und weil es ihm dann doch gelang, seinen Gegnern mit seinem Wiederauftauchen im Land und seiner Wohnsitznahme in der brasilianischen Botschaft einen Streich zu spielen.

Für das honduranische Volk hat sich eher ein Drama oder sogar eine Tragödie ereignet. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission der Orga-

nisation Amerikanischer Staaten (OAS) hat einen ausführlichen Bericht über die Lage der Menschenrechte in Honduras nach der Machtübernahme Michelettis vorgelegt, in dem detailliert geschildert wird, mit welchen Methoden gegen den protestierenden Teil der Bevölkerung vorgegangen wurde. U.a. waren dies, so die zusammenfassende Darstellung: ein unverhältnismäßiger Gebrauch von Gewalt gegen Demonstrationen, die zum Tod von mindestens 7 Menschen geführt hat, die willkürliche Verhaftung von Tausenden von Menschen ohne Haftbefehl und ohne Registrierung der Verhaftungen, Verletzung der körperlichen, psychischen und moralischen Integrität der Verhafteten und sexueller Missbrauch gegenüber verhafteten Frauen, Repressalien, Bedrohungen und Gewalt gegenüber Ministern, Abgeordneten und Bürgermeister. Alle wurden betroffen von der wiederholten Erklärung des Ausnahmezustandes und der Unterdrückung freier Berichterstattung durch Zeitungen, Hörfunk und Fernsehen.²

Unter diesen Umständen konnten keine freien Wahlen stattfinden. Deshalb zogen mehr als 100 Kandidatinnen und Kandidaten für die Parlaments- und lokalen Wahlen, die ebenfalls am 29. November 2009 stattfanden, ihre Bewerbung zurück, und der Gewerkschaftsführer Carlos H. Reyes trat nicht zu den Präsidentschaftswahlen an. Auch Monate danach hat das Land nicht zu friedlichen und rechtsstaatlichen Verhältnissen zurückgefunden. Es hat sich eine Widerstandsbewegung gebildet. Immer wieder werden Menschen, die dazu gehören oder ihr nahe stehenden Organisationen angehören, oder deren Familienangehörige ermordet und die Täter bleiben unerkannt.³

Kurz nach den Wahlen in Honduras erklärte Staatsminister Dr. Werner Hoyer in einer Fragestunde des Bundestages, es könne zwar ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Überwindung der Krise in Honduras sein, dass die Wahlen einigermassen friedlich über die Bühne gegangen seien und es ein klares Ergebnis bei beachtlicher Wahlbeteiligung gegeben habe. Jetzt komme es aber darauf an, dass die Verfassungsorgane in Honduras selber ihren Beitrag zur Überwindung der Krise leisteten. Der

Obersatz sei: Herstellung von Frieden und Rechtsstaatlichkeit in Honduras und der Region.⁴ Leider ist der Staatsminister nicht danach gefragt worden, welche Beiträge sich die Bundesregierung vorstellt und ob an eine Unterstützung gedacht ist. Vermutlich gehören tief greifende strukturelle Reformen nicht dazu. Die Weichen sind auf eine Rückkehr zum *Status quo ante* gestellt, obwohl die tiefer liegenden Ursachen des gewaltsam unterdrückten Konflikts nicht gelöst sind.

Was für die Justiz in Honduras getan werden müsste, erschließt sich gut, wenn man die Auseinandersetzung, die zur Entmachtung Zelayas geführt hat, nachzeichnet und die gerichtlichen Entscheidungen analysiert. Das Oberste Gericht hat sie auf seiner Website zusammengestellt; auch die im Zentrum stehende Verfassung ist im Internet zu finden. Eine sehr gute Hilfestellung habe ich bei meinem letzten Besuch in Honduras im Februar d. J. in zahlreichen persönlichen Gesprächen erhalten, insbesondere von der Richterin Tirza Flores Lanza und dem Richter Adán Guillermo López Lone. Beide sind in der Richtervereinigung *Jueces por la Democracia en Honduras* aktiv.

Der Präsident und seine Richter

Es überrascht: ausgerechnet die schon erwähnte Dringlichkeitsresolution der EVP wirft ein Schlaglicht auf den Zustand der Justiz in Honduras. Die EVP beglückwünscht darin nicht nur den neu gewählten Präsidenten Porfirio Lobo und die Nationalpartei zu ihrem eindeutigen Sieg, sondern auch „seine politischen Mitstreiter und Richter“. Handelt es sich nur um ein nicht weiter zu kommentierendes Versehen, wenn Richter als Richter des Präsidenten bezeichnet werden? Auch die honduranische Verfassung garantiert die richterliche Unabhängigkeit (Art. 303) und die Gewaltenteilung (Art. 4). Tatsächlich gibt es in Honduras aber einen realen Hintergrund für diese Wortwahl, womit sich die Frage stellt, von wem und wo die Resolution verfasst wurde.

Der bekannte Politikwissenschaftler Victor Meza, der Regierungs- und Jus-

tizminister in der Regierung Zelaya war, schreibt über die reichen Familien des Landes, die die Politik beherrschen und deshalb „faktische Mächte“ genannt werden: „*Die Unterschiede zwischen den Parteien verdunsten, wenn die Einflussnahmen der faktischen Mächte ins Spiel kommen, die die magische Kraft haben, Uneinige zu vereinen, Gegner zu versöhnen und die Diener und Verbündeten der korporativen Macht der großen Unternehmen in einem einzigen Block zu gruppieren. Es ist nicht zufällig, dass sich bestimmte Unternehmensführer bei mehr als einer Gelegenheit auf diese Amtsträger und öffentlichen Bediensteten als „meine Abgeordneten“ oder „meine Beamten und Richter“ in einer offenen Demonstration ihrer Herrschaft über den Willen und das Verhalten derjenigen bezogen haben, die im Dienste der Bürger und Bürgerinnen stehen und nicht den Absichten der allgegenwärtigen Machtgruppen unterworfen sein sollten (Übers. d. Verf.)*“.⁵ Auch der neue Präsident stammt aus dieser Machtelite.

Richtervereinigung *Jueces por la Democracia en Honduras*

Honduras ist nicht nur einer der ärmsten Staaten in Lateinamerika. Das Land nimmt auch im von Transparency International erstellten Korruptionsindex einen der letzten Plätze in der Rangfolge der lateinamerikanischen Staaten ein. Es wäre unrealistisch, wenn man annimmt, dass die Justiz nicht betroffen ist und sich die Korruption auf andere Bereiche beschränkt.

Es gibt aber auch Richterinnen und Richter, die trotz der schwierigen Bedingungen und trotz des Drucks, unter dem sie stehen, ihre Unabhängigkeit und Integrität verteidigen. Auch Staatsanwälte und Staatsanwältinnen haben sich gewehrt, wenn sie einflussreiche Personen, die in Straftaten verwickelt waren, nicht verfolgen sollten. Im Frühjahr 2008 trat eine Gruppe von Staatsanwälten in den Hungerstreik und forderte den Rücktritt des Generalstaatsanwalts sowie die Überprüfung der Akten bestimmter Ermittlungsverfahren, die sie auf Weisung hatten einstellen müssen, durch eine

unabhängige Stelle. Die Richterin Tirza Flores Lanza schloss sich dem Hungerstreik an, der dann nach mehr als einem Monat ergebnislos abgebrochen wurde.

Richterinnen und Richter wehrten sich auch gegen die diktatorischen Maßnahmen nach der Machtübernahme Michelettis. Die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte schildert u. a. den Fall des Richters Luis Chevez de la Roche, der beobachtete, dass Polizisten friedliche Demonstranten schlugen und festnahmen, sich einmischte, die Polizisten aufforderte, sich zurückzuhalten, der dann selbst geschlagen und einige Stunden in Haft genommen wurde, und gegen den später ein Disziplinarverfahren wegen seiner Anwesenheit bei Handlungen, die „die öffentliche Ordnung stören“, eingeleitet wurde. Dem Richter Adán Guillermo López Lone wird in einem Disziplinarverfahren vorgeworfen, die „Würde der Justiz“ verletzt zu haben, weil er aktiv an Demonstrationen teilgenommen habe.

Die Gesetze sind ihnen nicht wichtig

Die Ereignisse überschlugen sich im Juni 2009. Mel Zelaya beabsichtigte, am 28. Juni eine Meinungsumfrage darüber durchzuführen, ob bei den bevorstehenden Wahlen im November 2009 auch darüber abgestimmt werden sollte, ob eine Verfassungsgebende Versammlung zur Verabschiedung einer neuen Verfassung einberufen werde. Die aus Venezuela eingeflogenen Materialien für die Umfrage wurden in den Anlagen eines Militärflughafens aufbewahrt; die Armee sollte die Organisatoren unterstützen. Der befehlshabende General lehnte dies jedoch ab und wurde daraufhin von Zelaya am 24. Juni 2009 entlassen. Einen Tag später entschied das Oberste Gericht, die Entlassung sei vorläufig aufgehoben. Zelaya weigerte sich, die Entscheidung anzuerkennen, und rief die Bevölkerung auf, die Abstimmung selbst in die Hand zu nehmen. Am 26. Juni 2009 holte er mit Tausenden von Menschen die Materialien ab, die sie anschließend verteilten. Am selben Tag wurde der Haftbefehl erlassen und der

von Zelaya entlassene General mit der Verhaftung beauftragt.

Wenige Tage vorher beschloss ein Bündnis aus Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen, das sich weder von der einen noch von der anderen Seite vereinnahmen lassen wollte, einen Aufruf mit der Forderung nach einer wirklichen nationalen Veränderung, der die folgende bemerkenswerte Erklärung zum „Verfassungskampf“ enthält: *„Wie soll denen geglaubt werden, die die aktuelle Verfassung verteidigen oder die die Notwendigkeit einer neuen Verfassung proklamieren, wo doch sowohl die einen wie die anderen gezeigt haben oder zeigen, dass ihnen die Gesetze nicht wichtig sind? Wie kann man es für glaubwürdig halten, dass beide Seiten die Demokratie verteidigen, wenn das, was sie geschaffen haben, ein klientelisierten und korrupter Staat der Besitzenden ist (Übers. d. Verf.)?“*

Richter wehrten sich gegen diktatorische Maßnahmen

Angesprochen sind hier Zelaya und seine Regierung und seine Gegner, die überwiegende Mehrheit der Abgeordneten des Parlaments und dessen Präsident Micheletti. Die Vorstellung, dass auch das Oberste Gericht zu diesem Kreis gehören könnte, drängt sich allerdings auf, wenn man nachliest, aus welchen Gründen das Gericht entschieden hat, die Entlassung des befehlshabenden Generals vorläufig aufzuheben. Wie in fast allen lateinamerikanischen Staaten besteht in Honduras ein Präsidialsystem mit einer direkten Wahl des Präsidenten durch das Volk. Art. 280 honduranische Verfassung bestimmt, dass der befehlshabende General vom Präsidenten „frei“ ernannt und entlassen und aus der Gruppe der Kommandierenden der Streitkräfte ausgewählt wird. In dem Gesetz über die Streitkräfte ist dagegen geregelt, dass der befehlshabende General drei Jahre im Amt ist und nur aus bestimmten Gründen entlassen werden kann. Mit der Begründung, dass diese Regelung in einem Spezialgesetz enthalten sei, hat das Oberste Gericht ihr Vorrang beigemessen, ohne auch

nur die Frage anzusprechen, ob die einfachgesetzliche Bestimmung mit dem höherrangigen Verfassungsrecht vereinbar ist.

Ein offener Verfassungsbruch war die Verschleppung Zelayas nach Costa Rica, denn der Haftbefehl hätte nach Art. 85 in Honduras unter Beachtung seiner Rechte vollzogen werden müssen. Anstatt ihn daran zu hindern, hätte die Regierung Micheletti ihm daher die Rückkehr gestatten und das Parlament hätte dies verlangen müssen. Zelayas Achtung vor der Verfassung war nicht größer. Besonders offensichtlich missachtete er sie, als er es entgegen Art. 205 Nr. 32 unterließ, dem Parlament den Entwurf des Haushalts für das Jahr 2009 vorzulegen.

Der aus einer konservativen Großgrundbesitzerfamilie stammende Zelaya betrieb während seiner Amtszeit zunehmend eine Politik, die von der Mehrheit des Parlaments abgelehnt wurde. Er trat dem vom venezolanischen Präsidenten Chávez geführten Bündnis ALBA bei. Durch einige sozialpolitische Maßnahmen, u. a. eine beträchtliche Erhöhung des Mindestlohns, Sozialleistungen für allein stehende Mütter und Basisleistungen im Gesundheitsbereich, aber auch durch den Einsatz medienwirksamer Rhetorik gegen die „faktischen Mächte“ und seine politischen Gegner, erlangte er am Ende seiner Amtszeit große Popularität beim verarmten Volk.

Eine vierte Urne

Zelaya hätte also gute Aussichten gehabt, bei den Präsidentschaftswahlen wiedergewählt zu werden. Die 1982 nach einer langen Militärdiktatur verabschiedete honduranische Verfassung enthält jedoch ein striktes Wiederwahlverbot, das nicht nur die unmittelbare Wiederwahl des Präsidenten verbietet, sondern sie ganz ausschließt, und das zudem durch eine Ewigkeitsgarantie gegen Verfassungsänderungen gesichert ist. Alle Verfassungsbestimmungen, die die Wahl zum Präsidenten der Republik nicht zulassen, können nach Art. 374 nicht reformiert werden; der Ewigkeitsgarantie unterliegt auch die vierjährige Dauer der Amtszeit. Vermutlich wollte

Die überdimensionierte Schlacht

„Die Volksbefragung war weder lebendig noch tot. Strukturell änderte sie nichts. Sie trug nicht dazu bei, die Blockierungen der honduranischen Gesellschaft zu überwinden, und war auch nicht der Abschluss eines gesellschaftlichen Mobilisierungsprozesses. Das rechtfertigt nicht den Staatsstreich, rückt ihn aber in einen Kontext, in dem sich die in den Institutionen verschanzten politischen Akteure eine überdimensionierte Schlacht lieferten“. So bewertet der chilenische Wissenschaftler Angel Saldomando die Auseinandersetzung.⁷ Gehörte auch das Oberste Gericht zu den politischen Akteuren oder wurde der Haftbefehl erlassen, weil er nach der honduranischen Rechtsordnung geboten war? Mein Ergebnis ist: Drei von vier Beschuldigungen sind schon deshalb nicht zutreffend, weil der Inhalt der am 26. Mai 2009 beschlossenen, neuen Verordnung nicht berücksichtigt ist, und die noch verbleibende Beschuldigung „Vaterlandsverrat“ überzeugt nicht.

Die rechtliche Begründung der gerichtlichen Entscheidung kann dem Antrag des Generalstaatsanwalts vom 25. Juni 2009 entnommen werden, auf den das Oberste Gericht in vollem Umfang Bezug nimmt. Darin wird zu Unrecht davon ausgegangen, Zelaya habe die ursprünglich beabsichtigte Volksbefragung lediglich in „Meinungsumfrage“ umbenannt. Davon ausgehend wird er auch zu Unrecht beschuldigt, eine „Straftat gegen die Regierungsform“ (Art. 328 Nr. 3 honduranisches Strafgesetzbuch) begangen, sich Funktionen eines anderen Amtes angeeignet (Art. 354 honduranisches Strafgesetzbuch) und das Urteil des Verwaltungsgerichts Tegucigalpa missachtet (Art. 349 Nr. 1 honduranisches Strafgesetzbuch) zu haben.

Der zuletzt genannte Vorwurf könnte nur begründet sein, wenn durch das Zwischenurteil auch die Wirkungen der am 26. Mai 2009 beschlossenen, zweiten Verordnung suspendiert worden sind. Dies wird in dem Antrag des Generalstaatsanwalts nicht geprüft und kann auch nicht eingetreten sein, denn die geplante Meinungsumfrage hatte eine andere Rechtsgrundlage und andere



RichterIn Tirza Flores Lanza

Zelaya mit seiner Kampagne für eine neue Verfassung eine Abschaffung oder Modifizierung des Wiederwahlverbots erreichen. Erklärt hat er dies allerdings nicht. Das Projekt war nebulös. Dennoch hatte es eine große Anziehungskraft, weil viele Menschen sich von einer neuen Verfassung eine Änderung ihrer Lebensverhältnisse erhofften.

Am 24. März 2009 teilte Zelaya über die Medien mit, seine Regierung habe beschlossen, das Volk am 28. Juni 2009 zu befragen, ob es oder ob es nicht damit einverstanden sei, dass bei den Wahlen des Jahres 2009 eine vierte Urne aufgestellt werde, um über die Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung zu entscheiden, die eine neue Verfassung verabschieden solle.⁶ Dazu fehlte der Regierung die Zuständigkeit, denn nach Art. 5 der honduranischen Verfassung entscheidet das Parlament darüber, ob eine Volksbefragung in Form eines Referendums oder Plebiszits durchgeführt wird, während der Präsident lediglich ein Vorschlagsrecht hat. Zelaya gab auch bekannt, dass die Regierung eine Verordnung über die Volksbefragung verabschiedet habe. Das Verwaltungsgericht der Hauptstadt Tegucigalpa entschied daraufhin in einem von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren am 27. Mai 2009 durch Zwischenurteil, dass die Wirkungen der Verordnung suspendiert seien. Schon einen Tag vorher beschloss die Regierung, die Verordnung zu annullieren, und begründete dies damit, dass sie nicht im dafür vorgesehenen Amtsblatt veröffentlicht worden sei.

Gleichzeitig verabschiedete die Regierung eine neue Verordnung, in der nunmehr, wie aus der im Amtsblatt vom 25. Juni 2009 erfolgten Veröffentlichung hervorgeht, angeordnet wurde, dass am 28. Juni 2009 eine nationale Meinungsumfrage stattfindet, wobei die Fragestellung identisch war. Es sollte sich aber nicht um ein Referendum oder Plebiszit, sondern um eine Befragung nach Art. 5 des Gesetzes über die Bürgerbeteiligung handeln. Darin ist geregelt, dass Amtsträger auf Antrag von Bürgern die Bürgerschaft zur Meinungsäußerung über kollektive Probleme, die sie berühren, einberufen können, die Ergebnisse nicht verbindlich sind, jedoch von den Amtsträgern bei der Ausübung ihrer Aufgaben berücksichtigt werden müssen. Da nach Art. 373 honduranische Verfassung das Parlament über die Reform der Verfassung entscheidet, fehlte der Regierung allerdings auch für diese unverbindliche Meinungsumfrage die Zuständigkeit. Das Verwaltungsgericht Tegucigalpa reagierte auf die neue Lage auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit einer Interpretation seines Zwischenurteils. Es teilte am 29. Mai 2009 mit, es stelle klar, dass das Zwischenurteil jede andere administrative Handlung einschlieÙe, die zu demselben Ergebnis führe wie die suspendierte administrative Handlung. Zelaya legte gegen das Urteil Berufung ein, die als unzulässig verworfen wurde. Danach forderte das Verwaltungsgericht Zelaya mehrfach auf, Handlungen zu unterlassen, die zu einer Umgehung des Zwischenurteils führen würden.

Rechtsfolgen als die ursprünglich nach Art. 5 Abs. 2 ff honduranische Verfassung geplante Volksbefragung. Art. 5 honduranische Verfassung wird in der neuen Verordnung nicht als Rechtsgrundlage der Meinungsumfrage genannt, sondern Art. 1, 2, 245 Nr. 1 honduranische Verfassung und Art. 5 des Gesetzes über die Bürgerbeteiligung. An anderer Stelle der Verordnung wird zudem ausdrücklich erklärt, da das Volk nach Art. 2 und 5 Abs. 1 der Verfassung der Souverän sei, impliziere dies in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Bürgerbeteiligung die Einbeziehung des Bürgers in die Formulierung, Ausführung und Überprüfung der gesamten Politik des Staates. Deshalb hat Zelaya auch nicht den Straftatbestand des Art. 328 Nr. 3 honduranisches Strafgesetzbuch verwirklicht, der die Begehung von Handlungen unter Strafe stellt, die direkt darauf gerichtet sind, „das Parlament, die Exekutivgewalt oder das Oberste Gericht ganz oder teilweise ihrer Vorrechte und Fähigkeiten zu berauben, die ihnen die Verfassung zuschreibt“. Die Voraussetzungen dieser Norm sind schon deshalb nicht erfüllt, weil Befragungen nach Art. 5 des Gesetzes über die Bürgerbeteiligung nicht in der Verfassung geregelt sind. Nichts anderes gilt für die Beschuldigung „Usurpation von Funktionen“, die in dem Antrag des Generalstaatsanwalts damit begründet wird, für die Durchführung eines Referendums oder Plebiszits sei nach Art. 5 honduranische Verfassung und Art. 5 Wahlgesetz das Oberste Wahlgericht zuständig.

Es soll an dieser Stelle nicht darüber spekuliert werden, ob der Generalstaatsanwalt und in seinem Gefolge das Oberste Gericht die neue Verordnung deshalb nicht berücksichtigt haben, weil sie sie nicht kannten. Jedenfalls hätte die verbleibende Beschuldigung des Vaterlandsverrats auch erhoben werden können, wenn die Tatsachengrundlage für den Haftbefehl richtig und vollständig gewesen wäre. Sie bezieht sich darauf, ob das Volk darüber abstimmen darf, ob eine Verfassungsgebende Versammlung zur Ausarbeitung und Verabschiedung einer neuen Verfassung einberufen werden soll. Art. 2 honduranische Verfassung bestimmt: „Die Souveränität steht dem Volk zu,

von dem alle Staatsgewalten ausgehen, die im Wege der Repräsentation ausgeübt werden. Die Volkssouveränität wird auch auf direktem Weg mittels Plebiszit und Referendum ausgeübt. Die Verdrängung der Volkssouveränität und die Usurpation der konstituierenden Gewalten erfüllen den Tatbestand des Vaterlandsverrats (Übers. d. Verf.)“. Ausgerechnet eine Bestimmung zum Schutz

Der Haftbefehl gegen Zelaya war nicht rechtmäßig

der Volkssouveränität musste dafür erhalten, dass dieser Tatbestand durch die von Zelaya beabsichtigte Volksabstimmung erfüllt sei. Zur Begründung wird in dem Antrag argumentiert, es sei offensichtlich, dass die Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung dem Zweck diene, die geltende Verfassung außer Kraft zu setzen. Dies aber verstoße gegen die Verfassung, denn die Verabschiedung einer neuen Verfassung würde es mit sich bringen, dass die der Ewigkeitsgarantie unterliegenden Verfassungsbestimmungen der geltenden Verfassung geändert würden, was aber in keinen Fall zulässig sei. Dass dies nicht richtig sein kann, zeigt schon die einfache Überlegung, dass die unveränderbaren Verfassungsbestimmungen in eine neue Verfassung übernommen werden können, und ein Blick auf Art. 146 GG, der trotz einer auch im Grundgesetz verankerten Ewigkeitsgarantie die Verabschiedung einer neuen Verfassung ermöglicht.

Rechtmäßig war der Haftbefehl also nicht. Er passt in das Bild, das die Internationale Juristenkommission nach einer breit angelegten Untersuchung im Jahr 2006 vom Obersten Gericht des Landes gezeichnet hat. Sie erklärt in ihrer einleitenden Stellungnahme, die honduranische Justiz, in der die höchsten richterlichen Ämter weiterhin unter den zwei großen Parteien verteilt würden, bleibe zutiefst politisiert.⁸ Die Analyse der Entscheidungen, die zur Entmachtung eines vom Volk gewählten Präsidenten geführt haben, ergibt, dass dieser Befund immer noch zutrifft. Das Oberste Gericht hat sich auf eine Seite

geschlagen, anstatt seine Aufgabe als unabhängige, dem Recht verpflichtete und um Ausgleich bemühte Instanz wahrzunehmen. Zelaya hätte ohnehin nicht zur Präsidentenwahl des Jahres 2009 antreten können. Die Zeit bis dahin hätte für eine Deeskalation und den Versuch einer friedlichen Konfliktlösung genutzt werden können. Stattdessen trug das Gericht sogar dazu bei, dass Zelaya nach Costa Rica verschleppt wurde, weil es mit der Verhaftung nicht die zuständige Polizei, sondern den befehlshabenden General der Armee beauftragte.

Diesen hat der neu gewählte Präsident Porfirio Lobo nach seinem Amtsantritt – möglicherweise auf Druck der EU – entlassen.⁹ Die notwendigen Reformen zur Stärkung der Unabhängigkeit der honduranischen Justiz lassen dagegen auf sich warten.

Anmerkungen

- 1 www.kas.de/proj/home/pub/57/1-/dokument_id-18413/.
- 2 CIDH OEA/Ser. L/V/II Doc.55 30.diciembre 2009.
- 3 Im ersten Quartal 2010 ermordete Angehörige der Widerstandsbewegung oder Familienangehörige: Vanessa Zepeda (3.2.), Julio Funéz Benítez (15.2.), Claudia Larissa Brizuela (24.2.), José Manuel Flores Armijo (23.3.). Allein im März 2010 wurden 5 Journalisten ermordet.
- 4 <http://heikehaensel.wordpress.com>.
- 5 Los grupos fácticos y la transición a la democracia in: Honduras, Poderes Fácticos y Sistema Política, 3. Aufl. 2009.
- 6 „Vierte Urne“ deshalb, weil am 29.11.2009 Präsidentenwahlen, Parlamentswahlen und lokale Wahlen stattfanden.
- 7 Honduras: Una lección para ciegos y videntes in: ENVIO August 2009, S. 26.
- 8 Attacs on Justice-Honduras, auf der Website der ICJ nicht mehr erhältlich.
- 9 Am 8.3.2010 wurde er zum Geschäftsführer der staatlichen Telekommunikationsgesellschaft Hondutel ernannt.

Die Autorin:



Ingrid Heinlein
ist Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Düsseldorf.